

Steuerliche und insolvenzrechtliche Maßnahmen im Kampf gegen die Auswirkungen des Corona-Virus

BMF-Schreiben und gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 sowie Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetz (CorInsAG)

Das Corona-Virus hat Deutschland, die EU und die gesamte Welt fest im Griff. Die Zahl der Infizierten steigt täglich. In der Hoffnung, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, verhängen EU-Mitgliedsstaaten vermehrt Ausgangssperren. Auch in Deutschland werden zunehmende Beschränkungen des öffentlichen Lebens bekannt gegeben.

Wir sind angehalten, den persönlichen Kontakt zu anderen Menschen, wo immer möglich, zu vermeiden. Schulen und Kitas sind geschlossen und spätestens seit Veröffentlichung der nun geltenden Leitlinien aus der Verständigung von Bund und Ländern am 22. März 2020 bleiben Gaststätten und viele Dienstleistungsbetriebe geschlossen.

Das öffentliche Leben in Deutschland steht still; Unternehmen stehen vor existenziellen Herausforderungen.

Es wird wohl kaum ein Unternehmen geben, das nicht mit den Auswirkungen des Corona-Virus zu kämpfen hat. Arbeitnehmer können oder dürfen nicht arbeiten, es kommt zu Lieferengpässen und es ist mit deutlichen Umsatzrückgängen zu rechnen. Neben den Unternehmen ist aber auch die öffentliche Hand mit Bund, Ländern und Kommunen von den Auswirkungen der Pandemie stark betroffen

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abzufei-

dern, wurde vom Bundesministerium der Finanzen und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das eine Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes, erleichterte Bedingungen für die Beantragung von KfW-Krediten und Bürgschaften sowie steuerliche Liquiditätshilfen für Unternehmen vorsieht.

Die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder haben in diesem Zusammenhang eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um Unternehmen steuerlich zu entlasten.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat hierzu am 19. März 2020 ein BMF-Schreiben veröffentlicht.

BMF-Schreiben vom 19. März 2020:

- Nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können unter Darlegung ihrer Verhältnisse **Stundungsanträge** für bereits fällige oder fällig werdende Steuern (Einkommensteuer Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) sowie **Anträge auf Anpassung der entsprechenden Steuervorauszahlungen** stellen.
- Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden dem Wert nach nicht nachweisen können.
- Zudem sollen bei der Prüfung der Voraussetzungen **keine strengen**

Anforderungen gelten.

- Auf die Erhebung von **Stundungszinsen** soll in der Regel **verzichtet** werden.
- Im Übrigen soll bei unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen **von der Vollstreckung** rückständiger oder bis Ende 2020 fällig werdender Steuern bis zum 31. Dezember 2020 abgesehen werden.

Ergänzt wird das BMF-Schreiben durch gleichlautende **Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020** zu gewerbsteuerlichen Maßnahmen:

- Insbesondere für die Fälle, in denen das Finanzamt – aufgrund eines Antrages nach dem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 - Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen anpasst, kann auch der Gewerbesteuermessbetrag für Vorauszahlungszwecke vom Finanzamt angepasst werden.
- Sofern das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Vorauszahlung vornimmt, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuervorauszahlung gebunden.
- Die Gemeinde kann die Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auch ohne einen Gewerbesteuermessbetrag von sich aus anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Hierbei

Steuerliche und insolvenzrechtliche Maßnahmen im Kampf gegen die Auswirkungen des Corona-Virus

handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Nach Auffassungen in der Rechtsprechung und der steuerrechtlichen Literatur unterliegt die Gemeinde jedoch einer Ermessensschrumpfung, wenn die bisher festgesetzten Vorauszahlungen voraussichtlich wesentlich zu hoch festgesetzt sind. Die Corona-Krise dürfte bei vielen Unternehmen zu solch einer Situation führen, so dass bei den betreffenden Unternehmen und Betrieben eine Anpassung der Vorauszahlungen, ggf. auch rückwirkend, angezeigt sein dürfte, wenn die zu erwartende niedrigere Gewerbesteuerschuld seitens der betroffenen Unternehmen glaubhaft gemacht wird.

- Etwaige Stundungs- und Erlassanträge für Gewerbesteuer sind an die jeweilige Gemeinde zu richten.

Die (meisten) Landesfinanzbehörden bieten bereits ein Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus zum Download an. Nach dem Vernehmen sind, zu den bereits beschlossenen Maßnahmen, noch weitere im Gespräch. Insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer könnte etwa die Verlängerung der Abgabefristen für die Umsatzsteuervoranmeldung oder eine (vorübergehende) generelle Umstellung zur quartalsweisen Voranmeldung beschlossen werden.

Formulierungshilfe für Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Insolvenz-, Zivil- und Strafrecht (CorInsAG)

Neben diesen unmittelbaren Liquiditätshilfen soll die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen und Vereine für eine durch den Corona-Virus bedingte Zahlungsunfähigkeit bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen bis September 2020 ausgesetzt werden. Im Verordnungswege soll die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Verbunden mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll es Haftungs erleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Insolvenzreife geben. Ferner sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen zu diesen aufrecht zu erhalten.

Eine vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für einen Gesetzentwurf des sog. CorInsG liegt bereits vor. Weitere Informationen finden Sie [HIER](#).

Sollten Sie noch Fragen haben, kontaktieren Sie gerne nachfolgend genannte Ansprechpartner/innen. Vor allem aber: Bleiben Sie gesund!

Ansprechpartner/innen:

NL Dreieich / Hannover



Dr. Thorsten Boos
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht
thorsten.boos@
schuellermann.de
06103 605-870
0511 8759-2443

Ansprechpartner/innen:

NL Dreieich



Thomas Rother
Partner,
Steuerberater
thomas.rother@
schuellermann.de
(06103) 605-926

NL Hannover



Mirjam Naß
mirjam.nass@
schuellermann.de
0511 8759-2443

NL München / Würzburg



Stephan Schüllermann
Partner
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
stephan.schuellermann@
schuellermann.de
089 25006372-0

NL Leipzig



Berit Jahn
Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
berit.jahn@schuellermann.de
0341 337436-0

NL Calw / Sigmaringen



Wladimir Krasowitzki
Partner
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
wladimir.krasowitzki@
schuellermann.de
07571 92790-30

NL Mainz



Thomas Fichtelberger
Partner
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
thomas.fichtelberger@
schuellermann.de
06131 91074-0